

► Brexit

Breite Mehrheit für das Brexit-Übergangsgesetz

| Die Bundesregierung hat am 17.1.19 mit breiter Mehrheit das sog. Brexit-Übergangsgesetz auf Empfehlung des Ausschusses für die Angelegenheiten der EU beschlossen. Damit werden Vorkehrungen für den vereinbarten zweijährigen Übergangszeitraum nach dem geplanten EU-Austritt Großbritanniens Ende März getroffen (s. auch Bundestag online 17.1.19). |

Hintergrund: Der Entwurf des Austrittsabkommens sieht einen Übergangszeitraum vom 30.3.19 bis zum 31.12.20 vor, in der das Unionsrecht weiter auf das Vereinigte Königreich anzuwenden ist. Damit soll den Bürgern, Unternehmen und Verwaltungen Zeit gegeben werden, sich an den Austritt anzupassen.

Mit dem nun beschlossenen Gesetz sollen Bestimmungen im Bundesrecht, die auf die Mitgliedschaft in der EU oder in der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums auch Großbritannien erfassen. Für britische Einwanderungsbewerber in Deutschland und deutsche Einwanderungsbewerber im Vereinigten Königreich, die ihren Antrag noch vor Ablauf des Übergangszeitraums gestellt haben, soll der Zeitpunkt der Antragstellung gelten, auch wenn es längere Bearbeitungszeiten geben sollte. Eine daraus resultierende Mehrstaatlichkeit soll hingenommen werden.

Beachten Sie | Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Es wird erst ab dem Tag gelten, an dem ein geplantes Austrittsabkommen in Kraft tritt, also mutmaßlich am 30.3.19.

► Kindergeld für EU-Ausländer

Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet

| Die Europäische Kommission hat am 24.1.19 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet. Dabei geht es um die Indexierung von Familienbeihilfen und Steuerermäßigungen für EU-Bürger, die in Österreich arbeiten und deren Kinder im Ausland leben (EU-Kommission, Pressemitteilung vom 24.1.19). |

Seit dem 1.1.19 passt Österreich die Familienbeihilfen und einschlägige Steuerermäßigungen, die für Kinder mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat ausbezahlt werden, an die Lebenshaltungskosten des betreffenden Mitgliedstaats an. Danach erhalten viele EU-Bürger, die in Österreich arbeiten und in gleicher Weise Sozialbeiträge und Steuern entrichten wie lokale Arbeitnehmer, niedrigere Leistungen, und zwar allein aus dem Grund, dass ihre Kinder in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.

Eine Verringerung von Familienleistungen, die allein auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die betreffenden Kinder im Ausland wohnen, verstößt sowohl gegen die EU-Vorschriften über die soziale Sicherheit als auch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Der Umstand, dass die Lebenshaltungskosten in einem Mitgliedstaat niedriger sind als in Österreich, ist für eine Leistung, die als Pauschalbetrag ohne Bezug zu den tatsächlichen Unterhaltskosten für ein Kind ausbezahlt wird, nicht relevant.

Übergangszeitraum
vom 30.3.19 bis
31.12.20 gemäß
Austrittsabkommen

Für Einwanderungs-
bewerber gilt
Zeitpunkt der
Antragstellung

Kindergeld wird den
Lebenshaltungskosten des Mitglied-
staats angepasst

Unzulässige
Diskriminierung